STADT LAHR

BEBAUUNGSPLAN

ALTSTADT QUARTIERE

42 nördl. Teil u. 43

im Sanierungsgebiet »Östliche Altstadt«

Maßstab 1:500

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflachenzahl	Geschossflachenzahl
Bauweise	Dachform / Dachneigung

Rechtsgrundlagen: Den Bebauungsvorschriften liegt die BauNVO i.d.F. vom 15.9.1977 zugrunde.

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
Gem. §1 Abs.6 BauNVO sind die Ausnahmen §4 Abs.3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

MI Mischgebiet
Gem. §1 Abs. 5 BauNVO sind die Nutzungen §6 Abs. 2 Nr. 6 und 7 BauNVO nicht zulassig.
Gem. §1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO sind die Ausnahmen §6 Abs. 3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
Wohnnutzung im Bereich mit I-geschossiger Festsetzung ist gem. §1 Abs. 7 Nr. 2 unzulassig.
Nebenanlagen sind gem. §14 Abs.2 BauNVO als Ausnahmen zulassig.

2. Maß der baulichen Nutzung

0.4 | 1.1 Grundflachenzahl | Geschoßflachenzahl

Zahl der Vollgeschosse:
II-III+D als Mindest- u. Hochstgrenze

Hohe baulicher Anlagen:
Traufhohe als Hochstgrenze bei II + D 7.0 m uber Gehweg, bei III + D 10.0 m uber Gehweg.
Firsthöhe als Hochstgrenze bei II + D 14.0 m uber Gehweg, bei III + D 17.0 m uber Gehweg

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

g Geschlossene Bauweise
a Abweichende Bauweise im Sinne der geschlossenen Bauweise, geschlossen innerhalb der uberbaubaren Grundstucksflachen (§22 Abs.4 BauNVO)
Baulinie
Baugrenze

4. Verkehrsflachen

Straßenverkehrsflache (Die Aufteilung innerhalb der Verkehrsflache ist unverbindlich)
Verkehrsflache, Zweckbestimmung Fußgangerbereich

5. Regelungen fur stadtebauliche Sanierungsmaßnahmen

E zu erhaltende Gebaude
zu beseitigende Gebaude

6. Sonstige Planzeichen

TGa Flache fur Tiefgarage
fr 1 Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit
fr 2 Fahrrecht zugunsten der Angrenzer
gr Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Hauptfirstrichtung

7. Baugestaltung

SD Satteldach
40°-50° Dachneigung
Bei durchgehenden Gebaudefluchten sind aus stadtgestalterischen Gründen, nach max. 15 m durch Vor- und Rucksprunge die Fassaden zu gliedern. Dabei ist ein Vor- und Zurucktreten von Gebaudeteilen uber eine Baulinie bzw. Baugrenze in geringfugigem Ausmaß zulassig.

8. Nachrichtlich übernommene Festsetzungen

Die am 15.2.1982 rechtsverbindlich gewordene Altstadtsatzung ist in vollem Umfang fur den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes anzuwenden.

Genehmigt
Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 19. Nov. 1984
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG 29 Dienstsiegel
Kraeff

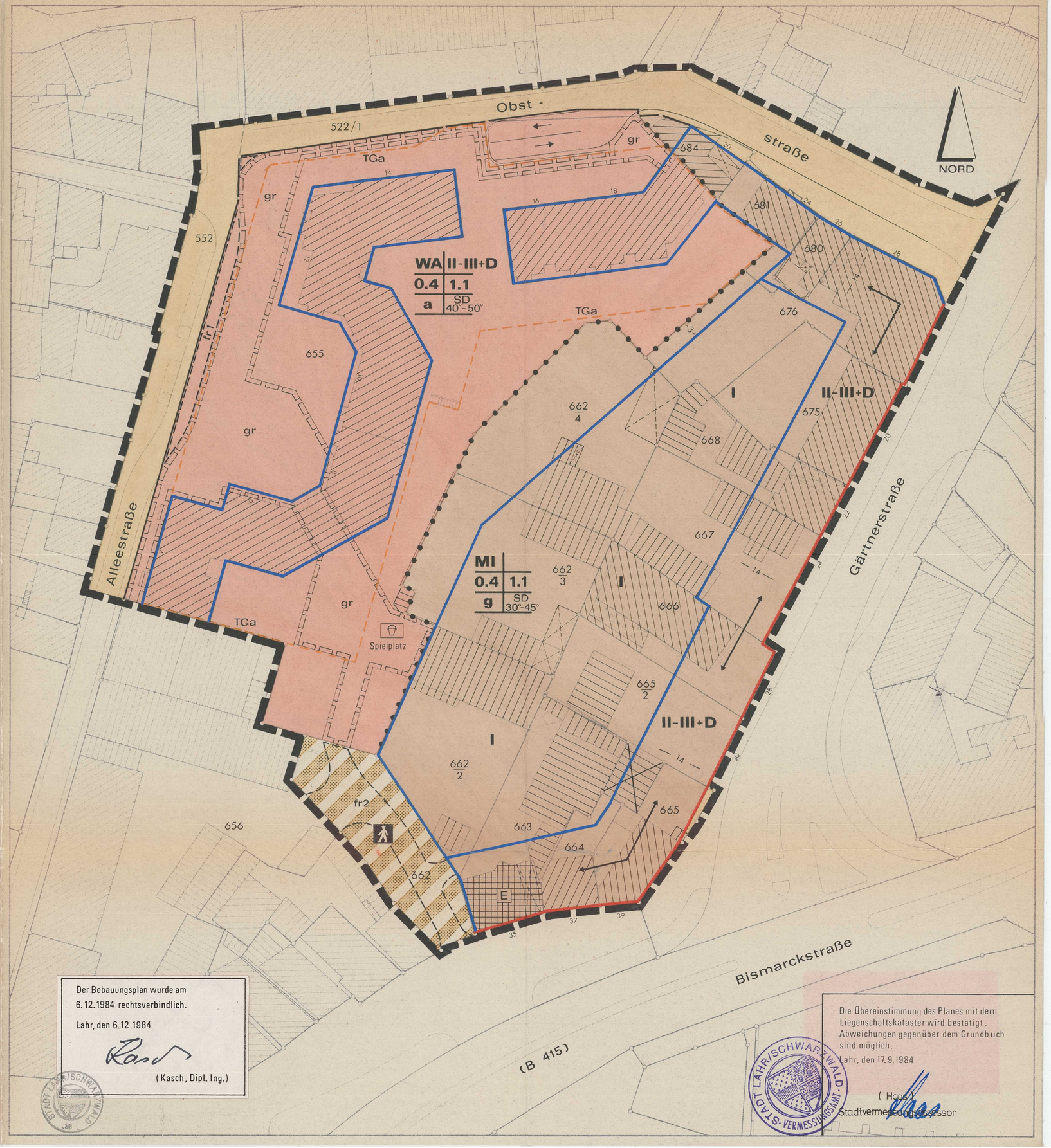

Lahr, den 17.9.1984
STADTPLANUNGSAMT
(KASCH)
Dipl. Ing.

STADT LAHR/SCHWARZWALD

DER OBERBÜRGERMEISTER
(DIETZ)

Der Bebauungsplan wurde am 6.12.1984 rechtsverbindlich.
Lahr, den 6.12.1984
(Kasch, Dipl. Ing.)

Die Übereinstimmung des Planes mit dem Liegenschaftskataster wird bestatigt. Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind moglich.
Lahr, den 17.9.1984
(Haas)
Stadtvermessungsassessor

STADT LAHR/SCHWARZWALD S. VERMESSUNGSAMT